

(Sekretär Meinhempel.)

(A) führende Stelle sein. Darüber bin ich mir gar nicht im Zweifel. Das sehen wir jetzt bei der Ernährungsfrage, in welcher befehlendem Tone alles vom Bezirksverband angeordnet wird, obwohl der Bezirksverband nicht die vorgesezte, sondern nur die ausführende Stelle ist. Selbst wenn der Herr Minister des Innern anordnet, daß nicht in der von mir befürchteten Weise verfahren wird, geschieht es doch wieder, und die kleinen Städte sowie die Landgemeinden werden es sich gefallen lassen müssen, daß sie nicht als die Durchführenden, sondern als die Gehorchenden behandelt werden. Die Gemeinden müssen dann abwarten, ob das genehmigt wird, was sie beschlossen haben, bevor es durchgeführt werden kann. Das ist wie in vielen anderen Sachen auch. Deshalb befürchte ich sehr, daß der hohe Zweck der Sache leidet. Er wird darunter leiden auch um deswillen, weil den Leuten der gute Wille gewissermaßen abgegraben wird in den Gemeinden.

Ganz besonders aber bitte ich um die Annahme der Minderheitsanträge wegen der engen Verbindung, wegen der engen Zusammengehörigkeit der Wohlfahrtspflege mit der jetzigen Armenpflege. Wird der Mehrheitsentwurf Gesetz, dann werden Streitfälle auftreten, die gar nicht abzusehen sind. Wer bezahlt dann, wenn Krüppelhilfe in den Gemeinden einzutreten hat? Die eine Gemeinde faßt das viel weitherziger auf; sie sagt: Das haben wir von jeher gemacht, das übernehmen wir auch künftig auf unsere Wohlfahrtskasse und nehmen deswegen den Bezirksverband nicht in Anspruch. Die andere sagt: Wir können überhaupt nichts machen, das mag nur der Bezirksverband alles besorgen. Es wird eine Ungleichmäßigkeit werden, die gar nicht abzusehen ist. Bleibt die Wohlfahrtspflege bei den Gemeinden, so gibt's keine Streitigkeiten. Gewiß, es wird leistungsunfähige Gemeinden geben. Die hat es seither gegeben; aber es wird doch nicht behauptet werden können, daß deshalb die Wohlfahrtspflege dort nicht getrieben worden ist. Wenn wiederholt auf das Beispiel von Leipzig hingewiesen worden ist, so betone ich nochmals: Auch dort sind die Gemeinden nicht mit der Sache, wie sie jetzt eingerichtet ist, voll zufrieden, und die Amtshauptmannschaft kann auch nur auf die Tätigkeit der Gemeinden bauen. Sie muß das schließlich doch den Gemeinden überlassen. Wenn sie das nicht täte, würde nichts geleistet werden können.

Dann, meine Herren, hat der Herr Minister sich auch gegen den Minderheitsantrag unter 3 gewendet. Ich wiederhole, uns liegt daran, einen dauernden Zustand zu schaffen. Wird dieser Paragraph nicht eingefügt, dann kann die Regierung, wenn der Haushaltsplan abgelaufen ist, es später so machen, wie sie will. Sie ist nicht verpflichtet, im neuen Haushaltsplan wieder Mittel einzu-

stellen. Diese Bestimmung muß im Wohlfahrtspflegegesetz aufgenommen werden, damit die gesetzliche Festlegung geschaffen wird. Deshalb bitte ich um Annahme dieser Bestimmung.

Im übrigen darf ich auch versichern, daß die Gemeinden, soweit es in ihren Kräften stand — und wenn sie mit Mitteln ausgestattet worden sind, werden sie es umso freudiger tun —, schon seither bestrebt gewesen sind, die Wohlfahrtspflege zu fördern. Es gibt Gemeinden, die selbst ein Herr Regierungsvertreter als solche bezeichnet hat, die ein Schmuckkästlein in der Wohlfahrtspflege darstellen, die Vorzügliches geleistet haben. Und gerade solche Gemeinden werden es sein, die davon betroffen werden, daß sie ihre Angelegenheiten in Zukunft nicht selbstständig erledigen können. Ich will, daß die Gemeinden das volle Selbstverwaltungsrecht behalten. Wir werden der Sache nützen, wenn die Wohlfahrtspflege in Sachsen bei den Gemeinden bleibt. Der Bezirk kann dann immer noch das Seine dazu beitragen. Er ist nicht behindert, das zu tun, wenn er noch etwas übrig hat. Will er ergänzend eingreifen, kann er es trotzdem. Das wird ihm keine Gemeinde übelnehmen. Ich bitte deshalb nochmals um Annahme der Minderheitsanträge.

Vizepräsident Dr. Spieß: Die Debatte ist geschlossen.

Das Wort hat der Herr Mitberichterstatler.

Mitberichterstatler Abgeordneter Lange (Leipzig): Der Antrag, der zu II von Herrn Kollegen Dr. Roth gestellt worden ist, enthält lediglich eine präzisiertere Fassung. Es schien auch uns die Fassung nicht glücklich gewählt. Wir glaubten aber, daß es nicht irrig ausgelegt werden könnte. Gegen diesen Antrag habe ich mich nicht zu wenden, und ich würde nichts dagegen haben, wenn der Antrag Roth zu § 2 angenommen würde.

Ich möchte zunächst feststellen, daß der Zweck von § 6 der ist, daß der Pflegeausschuß, der von der Amtshauptmannschaft und vom Bezirksausschuß losgelöst ist, auch einen sicheren Boden haben muß. Gesezt den Fall, er hat den guten Willen, etwas zu tun, er bedarf aber der Genehmigung seines Haushaltsplanes vom Bezirksausschuß. Der Bezirksausschuß besteht, wie er heute möglicherweise zusammengesetzt sein kann, aus den Höchstbesteuerten, die für eine solche Frage vielleicht kein Verständnis haben. Damit könnte dann der Haushaltsplan zu Fall gebracht werden. Der Pflegeausschuß hätte dann keine Mittel für seine Aufgaben. Darum ist in § 6 die Bestimmung getroffen worden, daß in einem solchen Fall die Amtshauptmannschaft anzurufen ist, dann muß die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschuß entscheiden.